

GESETZENTWURF

der DIE LINKE.-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 1798 über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und Mindestlöhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreuegesetz – STTG)

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes Nr. 1798 über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und Mindestlöhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreuegesetz – STTG)

Das Gesetz Nr. 1798 über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und Mindestlöhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreuegesetz – STTG) vom 6. Februar 2013 in seiner derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „25.000,00 Euro“ wird durch die Angabe „10.000,00 Euro“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Aufträge über Leistungen oder Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr gemäß § 1 Absatz 2 dürfen nur an Auftragnehmer vergeben beziehungsweise erteilt werden, die sich bei der Angebotsabgabe oder im Antrag auf Erteilung einer Genehmigung schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens das im Saarland für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen. Des Weiteren sind die Einhaltung der sonstigen tarifvertraglichen Regelungen, insbesondere zum Urlaubsgeld, zu vermögenswirksamen Leistungen, Zuschlagsregelungen und Arbeitgeberleistungen zur Altersvorsorge zu gewährleisten und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachzuvollziehen. Sollte das tariflich festgelegte Entgelt unter einem Stundenlohn von 12,00 Euro brutto liegen, gilt Absatz 4. Der öffentliche Auftraggeber benennt die einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrags. Das für die Angelegenheiten des Arbeitsrechts zuständige Ministerium bestimmt mit Zustimmung des für die Angelegenheiten des Verkehrs zuständigen Ministeriums durch Rechtsverordnung, in welchem Verfahren festgestellt wird, welche Tarifverträge als repräsentativ anzusehen sind und wie deren Veröffentlichung erfolgt. Bei der Feststellung der Repräsentativität ist vorrangig abzustellen auf

- a) die Zahl der von den jeweils tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigten unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
- b) die Zahl der jeweils unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Mitglieder der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag geschlossen hat.

Die Rechtsverordnung kann auch die Vorbereitung der Entscheidung durch einen Beirat vorsehen; sie regelt in diesem Fall auch die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung des Beirats.“

3. § 3 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „8,50 Euro brutto“ wird durch die Angabe „12,00 Euro brutto“ ersetzt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Um im aktiven Berufsleben und im Alter wirksam vor Armut zu schützen, ist der nach § 3 Absatz 4 geltende Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge deutlich zu niedrig. Er wird auf 12,00 Euro brutto pro Stunde erhöht, um dem Ziel existenzsichernder und altersarmutsfester Löhne näher zu kommen.

Mit der Neufassung von § 3 Absatz 2 wird die Einhaltung eines einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrags festgeschrieben.

Der in § 1 Absatz 5 für Vergabeverfahren festgelegte Schwellenwert von 25.000,00 Euro wird auf 10.000,00 Euro herabgesetzt, um den Wirkungsbereich des Gesetzes zu vergrößern.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Die vorgesehenen Änderungen regeln die Absenkung des Schwellenwertes auf 10.000,00 Euro in § 1 Absatz 5, die Einhaltung eines einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrags in § 3 Absatz 2 sowie die Erhöhung des Mindestlohns in § 3 Absatz 4 auf 12,00 Euro brutto pro Stunde.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.